Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

27.11.1986 - Drucksache 11/818

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/818

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 27. November 1986

Geschlechtsspezifische Auswirkungen des Einstellungsstopps im öffentlichen Dienst

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Stellen im öffentlichen Dienst sind seit dem Inkrafttreten des Einstellungsstopps gestrichen worden?

2. Wie viele Stellen sind zur Zeit nicht besetzt?

3. Wie verteilen sich a) die gestrichenen, b) die offenen Stellen auf die verschiedenen Statusgruppen:

— Beamte (gehobener, mittlerer, einfacher Dienst)

— Angestellte

— Arbeiter/innen?

4. In welchem Verhältnis stehen dabei die Abgänge von Männern und Frauen (aufgeschlüsselt nach Pkt. 3)?

5. Wie viele Ausnahmen vom Einstellungsstopp hat es bisher gegeben?

6. Wie verteilen sich die Neueinstellungen auf die verschiedenen Beschäftigungsgruppen und auf Männer/Frauen?

7. In wie vielen Fällen hat der Senat Ausnahmen von der „Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst" bei Neueinstellungen und Beförderungen vorgenommen?

8. Wie wurden diese Ausnahmen begründet? (Art und Häufigkeit der jeweiligen Begründung).

Fücks und Fraktion der GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 20. Januar 1987

Vorbemerkung:

Bei den Antworten zu den Fragen ist der Bereich der Kliniken nicht mit erfaßt, weil diese im Hinblick auf die Finanzierung durch Pflegesätze weitgehend vom Einstellungsstopp ausgenommen sind und auch Stelleneinsparungen für diesen Bereich vom Senat nicht beschlossen wurden.

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des Einstellungsstopps sind insgesamt 1634 Stellen gestrichen worden.

Zu Frage 2:

Nach dem Stand vom 1. Januar 1987 sind insgesamt 939 Stellen nicht besetzt.

Diese relativ hohe Zahl ist auf die stärkere Fluktuation zum Quartalsende und darauf zurückzuführen, daß sich die Wiederbesetzung der Stellen durch das Verfahren des Einstellungsstopps verzögert.

Zu Frage 3:

a) Die gestrichenen Stellen verteilen sich auf die verschiedenen Statusgruppen wie folgt:

Beamt(e)/innen	614	
davon: höherer Dienst		324
gehobener Dienst		110
mittlerer Dienst		174
einfacher Dienst		6
Angestellte	521	
Arbeiter/innen	499	

b) Die offenen Stellen verteilen sich auf die verschiedenen Statusgruppen wie folgt:

Beamt(e)/innen	365	
davon: höherer Dienst		146
gehobener Dienst		95
mittlerer Dienst		121
einfacher Dienst		3
Angestellte	320	
Arbeiter/innen	254	

Zu Frage 4:

Bei den Abgängen ergibt sich folgendes Verhältnis von Männern und Frauen:

Beamt(e)/innen	78 v.H. : 22 v.H.
davon: höherer Dienst	81 v.H. : 19 v.H.
gehobener Dienst	69 v.H. : 31 v.H.
mittlerer Dienst	92 v.H. : 8 v.H.
einfacher Dienst	86 v.H. : 14 v.H.
Angestellte	44 v.H. : 56 v.H.
Arbeiter/innen	28 v.H. : 72 v.H.

Zu Frage 5:

Ausnahmen vom Einstellungsstopp sind für 482,5 Stellen für eine unbefristete Wiederbesetzung und 508 Stellen für eine befristete Wiederbesetzung vorgenommen worden.

Zu Frage 6:

Die Neueinstellungen verteilen sich auf die verschiedenen Beschäftigtengruppen wie folgt:

Beamte/innen	73 v.H. : 27 v.H.
Angestellte	50 v.H. : 50 v.H.
Arbeiter/innen	90 v.H. : 10 v.H.

Da eine Auswertung aller Neueinstellungen aufgrund der Ausnahmen vom Einstellungsstopp in der Kürze der Zeit nicht möglich war, enthalten die vorstehenden v.H.-Sätze auch alle übrigen Neueinstellungen, wie z. B. Übernahme von Ausgebildeten oder Einstellungen aufgrund von Rechtsverpflichtungen.

Zu Frage 7:

Der Senat hat sich mit diesen Ausnahmen nicht befaßt, weil nach der Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst nur mit Zustimmung des jeweiligen Senators in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen werden kann. Diese

Einzelfälle sind jeweils der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau einschließlich der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. In 2 Fällen ist eine Ausnahme vorgenommen worden.

Zu Frage 8:

In einem Fall war ausschlaggebend, daß dadurch eine Stelle eingespart werden konnte, und in einem weiteren Fall waren soziale Gründe für das Abweichen von der Richtlinie maßgeblich.

Druck: Anker-Druck Bremen